



VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT (ODER)

BESCHLUSS

6 K 770/07.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

[REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Rolf Stahmann, Rosenthaler Straße 46 - 47,
10178 Berlin, Az.: 07/019 St,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses
vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, d. vertr.
durch den Leiter der Außenstelle Eisenhüttenstadt, Poststraße 72, 15890 Eisenhüttenstadt,
[REDACTED]

Beklagte,

wegen Gewährung von Asyl

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder)

am 28. Dezember 2007

durch
die Richterin am Verwaltungsgericht Lewin
als Berichterstatterin

b e s c h l o s s e n :

Das Verfahren wird eingestellt.

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, trägt die
Beklagte.

Gründe

Das Verfahren ist in der Hauptsache erledigt, nachdem der Kläger und die Beklagte gegenüber dem Gericht entsprechende prozessbeendende Erklärungen abgegeben haben. Somit hat das Gericht gemäß § 161 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes über die Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen zu entscheiden.

In Ausübung dieses Ermessens hält es die Kammer vorliegend für geboten, die Kosten der Beklagten aufzuerlegen, da der Kläger bereits durch seine Geburt die deutsche Staatsbürgerschaft erworben hat, so dass das Asylverfahrensgesetz für ihn keine Anwendung findet. Dies gilt auch dann, wenn der Beklagten im Rahmen des gemäß § 14 a Abs. 2 AsylVfG eingeleiteten Asylverfahrens zunächst kein Nachweis der Abstammung von einem deutschen Staatsbürger vorliegt.

Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83 b AsylVfG.

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

Lewin